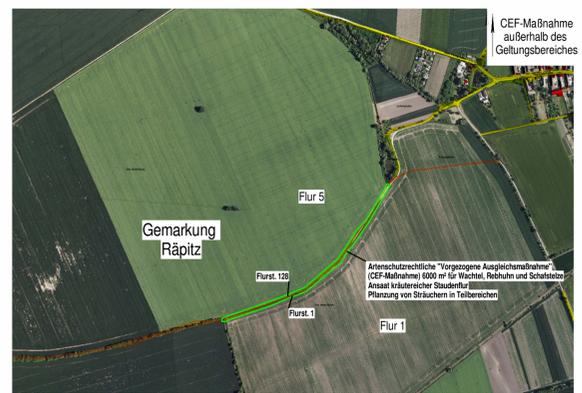
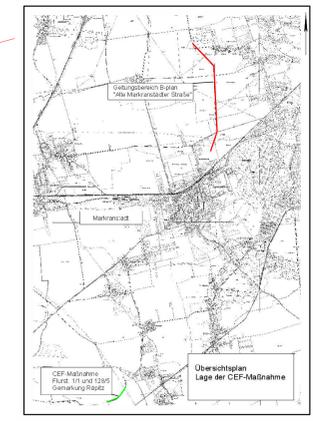
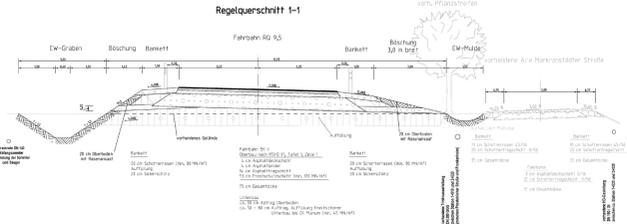
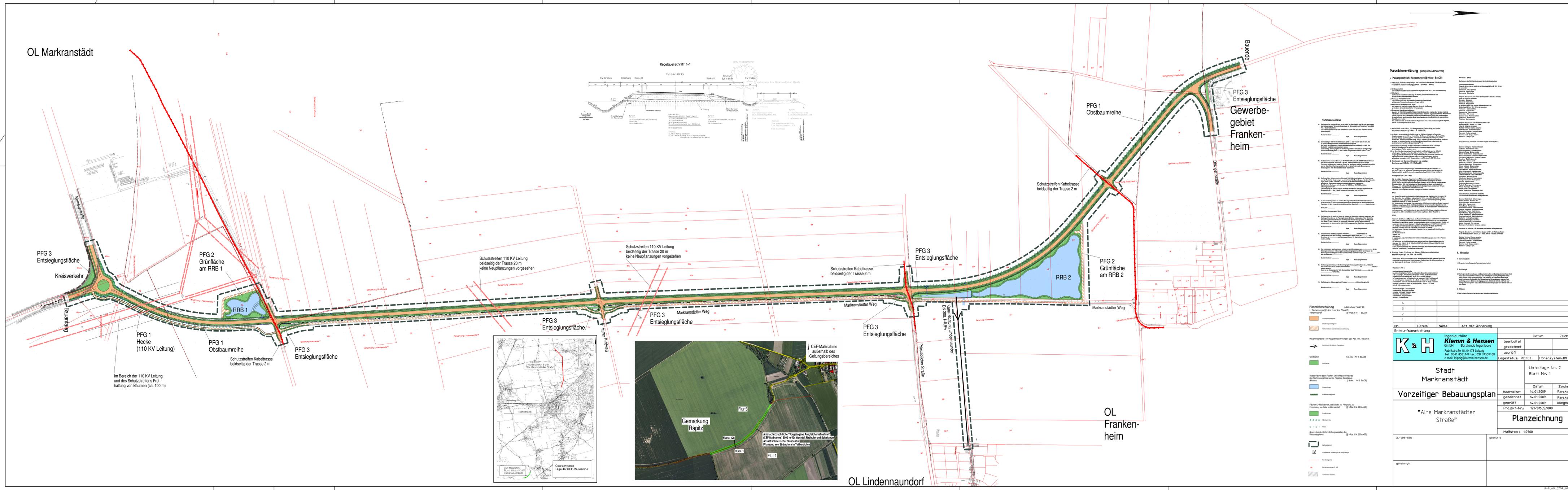


OL Markranstädt



- Planungserklärung (entsprechend PlanV 90)**
1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauZG)
- 1.1. Festsetzungen für die Realisierung einer Verkehrsfläche (entsprechend § 9 Abs. 1 und Abs. 7 BauZG)
- 1.1.1. Die Verkehrsfläche ist als Verkehrsfläche zu realisieren und ist dem öffentlichen Straßenverkehr zu überlassen.
 - 1.1.2. Die Verkehrsfläche ist als Verkehrsfläche zu realisieren und ist dem öffentlichen Straßenverkehr zu überlassen.
 - 1.1.3. Die Verkehrsfläche ist als Verkehrsfläche zu realisieren und ist dem öffentlichen Straßenverkehr zu überlassen.
 - 1.1.4. Die Verkehrsfläche ist als Verkehrsfläche zu realisieren und ist dem öffentlichen Straßenverkehr zu überlassen.
 - 1.1.5. Die Verkehrsfläche ist als Verkehrsfläche zu realisieren und ist dem öffentlichen Straßenverkehr zu überlassen.
 - 1.1.6. Die Verkehrsfläche ist als Verkehrsfläche zu realisieren und ist dem öffentlichen Straßenverkehr zu überlassen.
 - 1.1.7. Die Verkehrsfläche ist als Verkehrsfläche zu realisieren und ist dem öffentlichen Straßenverkehr zu überlassen.
 - 1.1.8. Die Verkehrsfläche ist als Verkehrsfläche zu realisieren und ist dem öffentlichen Straßenverkehr zu überlassen.
 - 1.1.9. Die Verkehrsfläche ist als Verkehrsfläche zu realisieren und ist dem öffentlichen Straßenverkehr zu überlassen.
 - 1.1.10. Die Verkehrsfläche ist als Verkehrsfläche zu realisieren und ist dem öffentlichen Straßenverkehr zu überlassen.

- Vorbemerkungen**
1. Die Maßnahme ist im Sinne der §§ 12 und 13 BauZG zu verstehen.
 2. Die Maßnahme ist im Sinne der §§ 12 und 13 BauZG zu verstehen.
 3. Die Maßnahme ist im Sinne der §§ 12 und 13 BauZG zu verstehen.
 4. Die Maßnahme ist im Sinne der §§ 12 und 13 BauZG zu verstehen.
 5. Die Maßnahme ist im Sinne der §§ 12 und 13 BauZG zu verstehen.
 6. Die Maßnahme ist im Sinne der §§ 12 und 13 BauZG zu verstehen.
 7. Die Maßnahme ist im Sinne der §§ 12 und 13 BauZG zu verstehen.
 8. Die Maßnahme ist im Sinne der §§ 12 und 13 BauZG zu verstehen.
 9. Die Maßnahme ist im Sinne der §§ 12 und 13 BauZG zu verstehen.
 10. Die Maßnahme ist im Sinne der §§ 12 und 13 BauZG zu verstehen.

- II. Hinweise**
1. Die Maßnahme ist im Sinne der §§ 12 und 13 BauZG zu verstehen.
 2. Die Maßnahme ist im Sinne der §§ 12 und 13 BauZG zu verstehen.
 3. Die Maßnahme ist im Sinne der §§ 12 und 13 BauZG zu verstehen.
 4. Die Maßnahme ist im Sinne der §§ 12 und 13 BauZG zu verstehen.
 5. Die Maßnahme ist im Sinne der §§ 12 und 13 BauZG zu verstehen.

Nr.	Datum	Name	Art der Änderung
1			
2			
3			
4			

Stadt Markranstädt		Untenlage Nr. 2 Blatt Nr. 1	
Vorzeitiger Bebauungsplan		Datum	Zeichen
bearbeitet	14.01.2009	Fancken	
gezeichnet	14.01.2009	Fancken	
geprüft	14.01.2009	Klingner	
Projekt-Nr.: 121/0635/000		Höhensystem: N 76	
"Alte Markranstädter Straße"		Planzeichnung	
aufgestellt:		geprüft:	
geprüft:		geprüft:	

Maßstab: 1:2500
